

Verkündet
am 11. Februar 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Generals Lucian K. T. in F. am M., J.
Be.-Straße,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

1. den Bauunternehmer Peter Joseph B. in F. am M.,
Bl.-straße,
2. die Erben des verstorbenen Kraftfahrers Hans R.:
 - a) Frau Walburga R.,
 - b) den minderjährigen Werner R., gesetzlich vertreten durch
seine Mutter, die Beklagte zu 2 a),

beide in M. am M., W.-straße,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Februar 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 2. November
1956 wird zurückgewiesen.

Zur Klarstellung wird in die Formel dieses Urteils hinter dem
Wort "gerechtfertigt" folgender neuer Absatz eingefügt:

"Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen."
Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 23. Dezember 1953 gegen 6 Uhr morgens stießen der dem Kläger gehörige Personenkraftwagen Marke Pontiac, mit dem sein Fahrer G. von F. a.M. nach Kronberg im Taunus fahren wollte, und der dem Beklagten zu 1 gehörige Kombi-Volkswagen, mit dem sein Kraftfahrer R., der Ehemann und Vater der Beklagten zu 2 a und b, von Mü. a.M. nach Wiesbaden unterwegs war, auf der Autoumgehungsstraße von F. a.M. nach Wiesbaden zwischen der Stelle, wo von links die Straße "Am Römerweg" einmündet, und der kurz hinter der Einmündung befindlichen Eisenbahnüberführung zusammen. Der Pontiac traf mit seiner rechten Vorderseite auf die linke Rückseite des Volkswagens auf. Der Volkswagen geriet dadurch aus seiner Fahrtrichtung, schlug gegen das Gelände am rechtsseitigen Gehweg unter der Überführung und kam etwa 10 m hinter der Überführung auf der rechten Fahrbahnhälfte schräg nach links zur Fahrtrichtung zum Stehen. Der Pontiac geriet ebenfalls aus seiner Richtung und fuhr etwa 30 m hinter der Überführung auf die rechte Straßenböschung auf. Beide Fahrzeuge wurden erheblich beschädigt. Reuter erlitt so schwere Verletzungen, daß er noch am Unfallort starb. Green trug ebenfalls Verletzungen davon.

Der Kläger nimmt den Beklagten zu 1 als Halter des Volkswagens und die Beklagten zu 2 a und b als Erben des Fahrers Reuter auf Grund der Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Ersatz des Schadens an seinem Pontiac in Anspruch und hat beantragt, sie als Gesamtschuldner zur Zahlung von 9160 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Er hat behauptet, daß der Volkswagen plötzlich unmittelbar vor G., der die Autostraße in Richtung Wiesbaden befahren

- 3 -

habe, verbotswidrig aus der Straße "Am Römerweg" nach links in dieselbe Richtung in die Autostraße eingebogen sei und daß G. trotz des Versuchs, durch Ausbiegen nach links an dem Volkswagen vorbeizufahren, den Zusammenstoß nicht habe verhindern können.

Die Beklagten haben die Abweisung der Klage beantragt und widerklagend vom Kläger eine kapitalisierte Unterhaltsrente von 25.000 DM auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes gefordert. Sie haben behauptet, daß der Volkswagen nicht die Straße "Am Römerweg" befahren, sondern durchgängig die rechte Fahrbahn der Autostraße in Richtung Wiesbaden benutzt habe; die Schuld an dem Unfall treffe allein den Fahrer des Klägers, da er entweder seinerseits verbotswidrig und mit erheblicher Geschwindigkeit aus der Straße "Am Römerweg" nach links in die Autostraße eingebogen sei oder aber, wenn er hinter dem Volkswagen ebenfalls die Autostraße befahren habe, diesen beim Überholen von hinten gerammt habe.

Das Landgericht hat durch Teilurteil zunächst nur über die Klage entschieden und diese abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den Klaganspruch dem Grunde nach zu 1/10 für gerechtfertigt erklärt; wie sich aus den Gründen des Berufungsurteils ergibt, hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers im übrigen zurückgewiesen und es insoweit bei der Abweisung der Klage belassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch, soweit er bisher abgewiesen ist, weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Klärung der Frage als entscheidend angesehen, ob eines der beiden beteiligten Kraftfahrzeuge aus der Seitenstraße "Am Römerweg" in die Autostraße eingebogen ist. Es ist - worüber in der Berufungsinstanz auch die Parteien einig gewesen sind - der Überzeugung, daß der Kraftwagen des Klägers nicht aus der Seitenstraße eingebogen ist. Es hat es aber bei eingehender Würdigung der Sachverständigengutachten und Zeugenaussagen auch für widerlegt erachtet, daß der Volkswagen aus der Seitenstraße gekommen wäre; es ist vielmehr davon überzeugt, daß auch der Volkswagen die Autostraße befahren hat. Es ist daher für die weitere Beurteilung davon ausgegangen, daß der Wagen des Klägers den Volkswagen gerammt hat, während beide Fahrzeuge in derselben Richtung auf der Autostraße fuhren. Es hat bei dieser Sachlage zwar dem Fahrer des Klägers das größere Verschulden an dem Zusammenstoß beigemessen, da dieser den vor ihm fahrenden Volkswagen hätte sehen und seine Fahrweise danach hätte einrichten müssen. Es hat aber auch dem Fahrer des Volkswagens ein - allerdings nicht hoch zu veranschlagendes - Verschulden beigemessen, da er bei seiner verhältnismäßig geringen Geschwindigkeit von nur 31 km/st nicht weit genug rechts gefahren sei. Es hat daher die Beklagten sowohl nach §§ 7, 18 StVG als auch nach §§ 831, 823 BGB als für den Schaden des Klägers haftbar angesehen, den Umfang ihrer Schadensersatzpflicht aber nach §§ 17, Abs. 1, 18 Abs. 3 StVG bei Berücksichtigung der größeren Betriebsgefahr des schnelleren Pontiac und des erheblich schwereren Verschuldens des Fahrers Green auf 1/10 des entstandenen Schadens beschränkt.

II. Die Revision wendet sich mit Verfahrensrügen aus §§ 286 und 339 sowie aus §§ 391 und 398 ZPO lediglich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß auch der Volkswagen nicht aus der Seitenstraße gekommen und auf die Autostraße eingebogen sei. Sie konnte hiermit keinen Erfolg haben.

1. Die Revision bringt einen großen Teil ihrer Einzelrügen unter der sie umfassenden Rüge, daß das Berufungsgericht den Beweis des ersten Anscheins, wonach der von hinten auf einen anderen Wagen auffahrende Wagen der den Unfall verursachende Wagen ist, nicht durch die vom Kläger nachgewiesene Möglichkeit einer anderen Verursachung, nämlich des verbotswidrigen Einbiegens des Volkswagen aus der Seitenstraße, als entkräftet angesehen habe. Diese Rüge der Revision findet in dem Berufungsurteil keine Grundlage. Es ist weder aus dem Wortlaut noch aus dem ganzen Zusammenhang der Ausführungen des Berufungsurteils zu entnehmen, daß das Berufungsgericht von einem Anscheinsbeweis ausgegangen wäre, daß der Wagen des Klägers als der von hinten auffahrende Wagen der den Unfall verursachende Wagen gewesen sein müsse. Das Berufungsgericht hat im Gegenteil, wie sich sowohl aus der Anordnung als auch aus dem Inhalt seiner Ausführungen klar ergibt, zeitlich und logisch zuerst die Frage erörtert, ob eines der beiden beteiligten Fahrzeuge aus der Seitenstraße gekommen ist, und hat erst, nachdem es das für beide Fahrzeuge verneint hat, die dann in der Tat allein übrigbleibende dritte Möglichkeit, daß beide Fahrzeuge hintereinander die Autostraße befahren haben, der weiteren Beurteilung zugrunde gelegt.

2. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht unter Verletzung des § 286 ZPO den Prozeßstoff nicht erschöpfend gewürdigt habe. Diese Rüge greift schon deshalb nicht durch,

weil § 286 ZPO nicht fordert, daß das Gericht in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich auf jeden einzelnen in der Verhandlung zur Sprache gebrachten Umstand eingeht (BGHZ 3, 162 [175]). Die Urteilsbegründung muß allerdings erkennen lassen, daß das Gericht dem ihm vorliegenden Prozeßstoff eine sachentsprechende Beurteilung hat angedeihen lassen (BGHZ 3, 175). Das ist hier aber geschehen, wie die sehr eingehenden und klaren Ausführungen des Berufungsurteils zur Genüge zeigen, selbst wenn der eine oder andere Umstand, dem die Revision eine Bedeutung beimessen will, weniger ausführlich oder auch gar nicht angesprochen worden ist. Im Grunde genommen laufen die auf eine Verletzung des § 286 ZPO gestützten Rügen der Revision nur auf einen ihr verwehrten Angriff gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts hinaus.

Im einzelnen ist zu diesen Rügen noch folgendes zu sagen:

a) Das Berufungsgericht hat bei der Würdigung der Aussage des Zeugen D., er habe alsbald nach dem Unfall auf dem Rasen an der Ecke der Einmündung der Seitenstraße frische Fahrspuren entdeckt, nicht übersehen, daß der Wagen des Klägers diese Spuren nicht hinterlassen hatte. Es stellt vielmehr ausdrücklich verneinend fest, daß diese Spuren nach dem sonstigen Ergebnis der Beweisaufnahme von keinem der beiden Unfallfahrzeuge hergerührt haben. Damit ist aber zugleich mittelbar gesagt, daß die Spuren notwendigerweise von einem dritten, am Unfall nicht beteiligten Fahrzeug stammen mußten, ohne daß Näheres hierzu erörtert zu werden brauchte.

b) Über die Bekundung des Zeugen D■■■■, er habe auf der Autostraße nur ein einziges Fahrzeug entgegenkommen sehen, setzt sich das Berufungsgericht nicht hinweg, wie die Revision meint. Das Berufungsgericht behandelt die Aussage des Zeugen D■■■■ insgesamt vielmehr sehr eingehend. Daß es dieser Aussage keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat, liegt im Rahmen der ihm zustehenden und von der Revision nicht angreifbaren Beweiswürdigung. Zur Begründung dessen hat das Berufungsgericht nicht nur, wie es die Revision darstellt, auf die offenbar schlechte Beobachtungsgabe des Zeugen hingewiesen, der seinen eigenen Anhalteweg aus einer Geschwindigkeit von 100 km/st mit 10 m angegeben habe, sondern in erster Linie darauf, daß er bei seiner hohen Geschwindigkeit, bei seiner Blendung durch den Gegenverkehr und bei der Kürze der Zeit die Vorgänge bei den Unfallfahrzeugen gar nicht so genau habe im Auge behalten können, daß aus seinen Beobachtungen zuverlässig auf die wirklichen Vorgänge geschlossen werden könnte. Mit ganz ähnlichen Ausführungen hatte übrigens der Kläger selbst auf S. 2 seiner Berufungsbegründung vom 29. Mai 1956 den Bekundungen des Zeugen D■■■■ den Beweiswert abgesprochen. Aus denselben Gründen hat das Berufungsgericht ersichtlich auch keinen Anlaß gefunden, die Aussage des Zeugen, daß das entgegenkommende Fahrzeug vor ihm die zunächst aufgeblenden Scheinwerfer abgeblendet habe, einer näheren Erörterung zu unterziehen.

c) Ob die Auffassung des Berufungsgerichts, aus dem Gutachten des Sachverständigen Ma■■■■ sei zu schließen, daß der Volkswagen nicht aus der Seitenstraße gekommen ist, gebilligt werden kann oder nicht, ist eine der Revision nicht zugängliche Frage der Beweiswürdigung. Das Berufungs-

gericht stellt auch durchaus nicht fest, daß aus den Geschwindigkeitsberechnungen des Sachverständigen nichts gefolgert werden könne, und stützt sich daher nicht nur auf die Darlegung des Sachverständigen, daß die Art der Beschädigung der Fahrzeuge eindeutig auf einen Anstoß des Pontiac auf den Volkswagen unmittelbar von hinten hinweise. Es sieht vielmehr in der einen Beweisführung die Ergänzung der anderen und schöpft aus beiden zusammen seine eigene Überzeugung.

d) Daß das Berufungsgericht für seine Überzeugung, der Volkswagen sei nicht aus der Seitenstraße gekommen, außer dem Sachverständigengutachten noch weitere Umstände herangezogen und im Urteil dargestellt hat, läßt erkennen, wie sehr es sich um eine möglichst erschöpfende Würdigung des Prozeßstoffs bemüht hat. Die Ausführungen, mit denen die Revision gegen die Beweiskraft dieser weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts angeht, sind nur ein der Revision verwehrter Angriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung. Die neue Tatsachenbehauptung des Klägers, an der Straße "Am Römerweg" liege ein Omnibusbahnhof, kann in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden.

e) Es wäre vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus abwegig gewesen, zu erörtern, ob die vom Sachverständigen errechnete, verhältnismäßig geringe Geschwindigkeit des Volkswagen von 31 km/st dafür spreche, daß er nicht die Autostraße befahren hat, sondern aus dem Seitenweg gekommen ist. Denn diese Geschwindigkeit ist für den Sachverständigen und das Berufungsgericht gerade ein Beweis dafür, daß der Volkswagen nicht aus der Seitenstraße gekommen sein kann, weil er sonst beim Einbiegen hätte schleudern müssen.

3. Erfolglos muß auch die weitere Rüge der Revision bleiben, daß das Berufungsgericht unter Verletzung der §§ 139 und 398 ZPO den Kläger nicht befragt und den Zeugen D. nicht erneut darüber vernommen habe, wie seine Bekundung zu verstehen sei, daß er sein Motorrad aus einer Geschwindigkeit von 100 km/st auf eine Entfernung von etwa 10 m zum Halten gebracht habe. Die Nichtausübung des Fragerechts nach § 139 ZPO könnte von der Revision nur dann mit Erfolg gerügt werden, wenn das Berufungsgericht hätte erkennen müssen, daß der Kläger zu diesem Punkt noch Weiteres hätte vorbringen können und wollen und daß er das nur aus einem Versehen oder Übersehen nicht getan hat (vgl. BGH IV ZR 59/51 vom 28. Februar 1952 LM ZPO § 139 Nr. 3). Davon kann jedoch keine Rede sein. Der Sachverständige Ma. hatte bereits in seinem in erster Instanz erstatteten Gutachten vom 18. November 1955 die Aussage des Zeugen ihrem Wortlaut gemäß so verstanden, wie sie später das Berufungsgericht verstanden hat, und den vom Zeugen angegebenen Anhalteweg mit näherer Begründung als physikalisch unmöglich bezeichnet. Der Kläger hat sich weder in seinen weiteren Schriftsätzen erster Instanz noch in der Berufungsinstanz gegen diese völlig eindeutigen Darlegungen des Sachverständigen Ma. gewandt; insbesondere hat auch der Sachverständige Schaefer in dem für den Kläger erstatteten und von diesem vorgelegten Ergänzungsgutachten vom 9. Januar 1956 nichts gegen diese Darlegungen des Sachverständigen Ma. eingewandt, sondern sich im Gegenteil ausdrücklich dessen Auffassung angeschlossen, daß die Aussage des Zeugen wegen ihrer mangelhaften Genauigkeit nicht entscheidend sein könne. Es bestand deshalb für das Berufungsgericht auch kein Anlaß, von der nach § 398 ZPO in sein Ermessen gestellten Befugnis zur wiederholten Vernehmung des Zeugen Gebrauch zu machen.

Die Ausübung dieses Ermessens wäre überdies in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar (OGH BZ 1, 226).

Das gleiche gilt von der Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte den Zeugen D. nochmals darüber vernehmen und den Kläger durch Befragung zu einem entsprechenden Antrag veranlassen müssen, daß D. nur ein einziges auf der Autostraße entgegenkommendes Fahrzeug beobachtet habe. Die dahin gehende Bekundung des Zeugen hatte sowohl in den Gutachten Schaefer und Ma. als auch in den weiteren Schriftsätzen des Klägers, insbesondere in seiner Berufungsbegründung eine erhebliche Rolle gespielt, ohne daß der Kläger dabei jedoch eine nochmalige Vernehmung des Zeugen angeregt hätte. Obwohl sich der Kläger dann auf S. 7/8 seiner Berufungsbegründung noch des näheren mit dieser Bekundung beschäftigt hat, bezog sich übrigens gerade hierauf sein bereits unter II 2 b erwähnter Angriff gegen den Beweiswert der Aussage D. auf S. 2 seiner Berufungsbegründung. Es bestand deshalb keinerlei Anlaß zu der Annahme, daß dem Kläger an einer nochmaligen Vernehmung Diehls hierüber gelegen sein könnte.

4. Ohne Erfolg muß schließlich auch die Rüge der Revision bleiben, daß das Berufungsgericht durch die Nichtbeeidigung des Zeugen G. und die dafür gegebene Begründung die §§ 391 und 286 ZPO verletzt habe und daß es diesen Zeugen nochmals selbst hätte vernehmen müssen.

Die Beeidigung des Zeugen G. stand nach § 391 ZPO im pflichtmäßigen Ermessen des Berufungsgerichts (RG HRR 1939, 385; OGH BZ 1, 226 [227]). Der Kläger hatte auf die

Beeidigung keinen Anspruch (BGH IV ZR 198/54 vom 20. Dezember 1954 S. 19). In der Revisionsinstanz kann nur nachgeprüft werden, ob der Tatrichter die Grenzen seines Ermessens nicht überschritten hat, ob er etwa nach Willkür vorgegangen ist oder ob er sich bei der Ausübung seines Ermessens von unrichtigen Gesichtspunkten hat leiten lassen (RG HRR 1939, 385; BGH NJW 1952, 384 Nr. 12). Davon kann jedoch hier keine Rede sein. Wenn das Berufungsgericht die Beeidigung des Zeugen mit der Begründung abgelehnt hat, daß der Beweiswert seiner Aussage sich dadurch voraussichtlich nicht wesentlich verändert hätte, so hat es damit entsprechend der gesetzlichen Bestimmung, wenn auch mit anderen Worten, ersichtlich nur zum Ausdruck bringen wollen, daß es die Beeidigung des Zeugen nicht zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet hat. Eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung und damit eine Verletzung des § 286 ZPO liegt darin schon deshalb nicht, weil es sich dabei nicht um die Erhebung oder Nichterhebung eines Zeugenbeweises, sondern nur um die allein nach § 391 ZPO zu beurteilende Beeidigung eines bereits vernommenen Zeugen gehandelt hat. Es kann mit der Revision auch nicht geltend gemacht werden, daß das Berufungsgericht den Zeugen selbst nochmals hätte hören müssen; denn auch insoweit ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht von seinem ihm in § 398 ZPO eingeräumten Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hätte. Sowohl zu der einen wie zu der anderen Frage geht die Revision von der irrigen Auffassung aus, daß das Berufungsgericht sich nicht im klaren gewesen sei, ob die Vereidigung und die nochmalige Vernehmung des Zeugen G nicht doch noch zu einem anderen Ergebnis führen würde. Ein solcher Zweifel kann aus den Ausführungen des Berufungsgerichts, zumal in ihrem ganzen Zusammenhang, nicht entnommen werden.

III. Da sich demnach die Verfahrensrügen der Revision sämtlich als erfolglos erweisen und das Berufungsurteil auch sonst einen Rechtsfehler nicht erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Klarstellung war die Formel des Berufungsurteils gemäß § 319 ZPO dahin zu berichtigen, daß die Berufung des Klägers, soweit sie keinen Erfolg gehabt hat, zurückgewiesen wird.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Löscher